



Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

1. Gegenstand der Förderung - „Verarbeitung“

Gefördert werden können Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- zur Energieeinsparung beitragen oder die Umweltbelastung verringern
- Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern
- der Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen dienen, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind
- der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen
- der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen
- zu neuen oder verbesserten Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme der Verwaltung oder Organisation führen

2. Gegenstand der Förderung - „Vermarktung“

Gefördert werden können Investitionen in die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen beitragen
- nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden zertifizieren oder ihre Verbreitung erhöhen
- die Aufmachung oder Verpackung der Erzeugnisse verbessern
- zur Erhöhung der Transparenz der Erzeugnisse und Märkte dienen

3. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse
 - Erzeugerzusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse
- sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt



4. Förderbedingungen

- Betriebssitz in Niedersachsen,
- betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme, ab einer Investitionssumme von 500.000 € Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person
- Mindestsumme der förderfähigen Ausgaben von 25.000 €
- Vor Auszahlung der Zuwendung Sicherung der Zweckbindung und Rückzahlungsansprüche bei einem Zuschuss von mehr als 50.000 € durch
 - Eintragung einer werthaltigen Grundschuld an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Niedersachsen, sofern diese nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist
 - Erbringung einer Bankbürgschaft oder
 - Hinterlegung von Wertpapieren

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu 25% der Investitionssumme

6. Geltungsbereich

Niedersachsen

7. Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Arbeitsgebiet 2.1.3
Postfach 91 06 02
30426 Hannover

Kontakt:

Frau Silke Emmel

Tel.: 0511-3665-1478